

# Stand des Zypernkonflikts – Beitrag der UNO zu seiner Bewältigung

DR. CHRISTIAN HEINZE

Der Zypernkonflikt<sup>1</sup> verdient unter anderem deshalb allgemeines, aufmerksames Interesse, weil er die durch das Völkerrecht vermittelte Ordnungskraft der atlantischen Staatengemeinschaft und der Vereinten Nationen einer Bewährungsprobe unterzieht. Von der Bewährungsprobe der atlantischen Staatengemeinschaft war schon anderweit die Rede<sup>2</sup>. Hier soll an Hand einer kurzen Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes des Zypernkonflikts gewürdigt und erwogen werden, was die Vereinten Nationen zu seiner Lösung beigetragen haben und beitragen können.

## I

Um den Zypernkonflikt und die auf ihn bezogene Politik im wesentlichen durchschauen zu können, muß man auf folgende Tatsachen zurückgreifen:

Zypern ist etwas kleiner als das alte südwestdeutsche Land Baden und nicht viel weniger dicht besiedelt. Es hat in einigen meist schmalen Küstenstreifen fruchtbaren Boden, der z. B. den Abbau von Südfruchtplantagen gestattet. Daneben finden sich einige Bodenschätze. Der größte Teil der Insel weist aber eine durch Erosion und Dürre verarmte Oberfläche auf, die nur mageren Ackerbau und dürftige Viehzucht ermöglicht. Nur fünf Prozent der Oberfläche der Insel sind mit Wald bedeckt, so vor allem Teile des hohen Gebirges im Süden. Die Naturgegebenheiten zusammen mit der produktiven und geschäftlichen Tüchtigkeit der Bevölkerung reichen immerhin aus, um den 600 000 Inselbewohnern einen Lebensstandard zu sichern, der im Durchschnitt denjenigen der anderen Länder des östlichen Mittelmeerraumes mit Ausnahme Israels übertrifft und sogar hier und da auch nach unseren Maßstäben als Reichtum erscheint. An Wohlstand, sozialer Leistung, Bildung und Kultur haben die griechischen Zyprioten einen ihren Bevölkerungsanteil von rund 80 vH noch übersteigenden Anteil, der ihnen auch unabhängig von ihrer Zahl in fast allen Lebensbereichen ein Übergewicht verleiht. Von Rhodos ist Zypern etwa fünfmal und von Athen etwa zehnmal so weit entfernt wie von der türkischen Küste. Wirtschaftlich ist die Insel diesen beiden Ländern nicht näher als dem Commonwealth, ja sogar als der Bundesrepublik Deutschland, verkehrstechnisch ist Zypern mit Griechenland oder der Türkei kaum enger verbunden als mit dem Libanon, mit Israel oder Ägypten. Griechische und türkische Zyprioten lebten bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges im Dezember 1963 vollklich durch Religion, Kultur und Sprache, nicht aber räumlich oder wirtschaftlich voneinander getrennt. In zwei Exklaven, die staatsrechtlich zu England gehören, unterhält dieses Land einen starken militärischen Stützpunkt auf Zypern.

Für eine aktuelle, konkrete Betrachtung ist die Geschichte der Insel bis zur Mitte dieses Jahrhunderts für das gegenwärtige Zypernproblem nur mittelbar von Bedeutung, soweit sie zum wirklichen Gegenwartszustand der beiden zyprischen Volksgruppen geführt hat. Darüber hinaus können aus früheren griechischen oder türkischen Einflüssen oder Ansprüchen auf Zypern kaum noch Folgerungen gezogen werden. Staatsrechtlich war Zypern ohne jede Einschränkung als Kronkolonie Bestandteil des Vereinigten Königreichs, bis sich England seiner Souveränität entäußerte, indem es der Errichtung der Republik Zypern nach Maßgabe des Vertrags- und Verfassungswerks von Zürich und London in den Jahren 1959 und 1960 zustimmte. Von wichtiger Bedeutung ist dagegen, wie es hierzu kam. Von starkem Freiheitsdrang und Nationalgefühl<sup>3</sup> begeistert und von weltlichen und geistlichen Verkündern einer zypro-hellenistischen Ideologie zusammen-

geführt, setzten viele junge griechische Zyprioten als Partisanen ihr Leben ein, um die englische Herrschaft abzuschütteln. Das gemeinsame Kampferlebnis und Prestige des Sieges hat diese in gewissem, einseitigem Sinne elitäre Gruppe sowohl zu einer festen Organisation zusammengeschweißt als auch dem bürgerlichen Leben entfremdet. Es ist die Tragik Zyperns, daß diese Gruppe nicht daran gehindert werden konnte, nach der Errichtung der Republik in den Rechten, welche die zyprische Verfassung den türkischen Zyprioten gewährte, und in dieser Volksgruppe selbst anstelle des britischen einen neuen, inneren Gegner zu suchen und zu finden, gegen den sie ihr blutiges und ›glorreiches‹ Handwerk bis heute weiterbetreibt.

Nicht unverständlich ist, daß sich während des Kampfes der griechischen Zyprioten gegen England das Gefühl ihres zahlenmäßigen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Übergewichts in Zypern zu dem Superioritäts- und Ausschließlichkeitsanspruch verdichtete, der Ursprung und Triebkraft des gegenwärtigen Zypernkonflikts ist<sup>4</sup>. Nichts ist andererseits auch natürlicher, als daß die türkischen Zyprioten dem schon während jenes Kampfes ihr eigenes Selbstbewußtsein und ihren Anspruch auf Gleichberechtigung entgegengesetzten. Diesen Dualismus versuchten Verfassung und Verträge von 1959 und 1960 auf konsequente Weise zu lösen. Die Rechtsform der Gleichberechtigung ist der Vorbehalt, daß nur ein übereinstimmender Wille beide Partner binden kann. Dieser Vorbehalt ist der Kern und das Wesen jener Verfassung. Gleichberechtigung aber ist mit dem Superioritätsanspruch der Ex-Partisanen nicht vereinbar, und ihr militanter Wille, in und über Zypern ohne Beschränkung durch Rechte von Landsleuten anderer völkischer Herkunft zu bestimmen, setzte sich im Jahre 1963 politisch durch.

Ging es schon beim Kampf gegen England nicht um Erlösung von Unterdrückung, da die Zyprioten die bürgerlichen Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten der Engländer weitgehend teilten, so ist der Kampf gegen die Verfassungsrechte der Zyperntürken erst recht eine Angelegenheit des abstrakten Rechthabenswollens und des Prestiges sowie der Abneigung gegen die durch das Zusammenleben der beiden Volksgruppen in Zypern gebotene Partnerschaft, während die Entfaltung der Zyperngriechen durch die türkischen Verfassungsrechte niemals konkret und wirklich einschneidend oder unbillig beeinträchtigt war. Dieser mehr ideellen als realen Natur der Konfliktgründe entspricht es, daß sich die gewaltsame Auseinandersetzung nicht an einer realen Veränderung der äußeren Lage, sondern an einem mehr rechtstechnischen Ereignis entzündete. Das Außerkrafttreten einer nur für beschränkte Zeit geltenden Rechtsordnung, welche den türkischen Zyprioten Selbst- und Mitverwaltung in den fünf größten Städten der Insel sicherte, wurde von den griechischen Elementen der zyprischen Staatsorgane Ende 1962 zu einer verfassungswidrigen gesetzgeberischen Manipulation benutzt, durch welche diese Selbst- und Mitbestimmung beseitigt werden sollte. Das zyprische Verfassungsgericht wurde ausgeschaltet, als sich die griechisch-zyprischen Staatsorgane über das Urteil hinwegsetzten, mit dem das Gericht im April 1963 die Verfassungswidrigkeit jener Manipulationen festgestellt hatte. Schon in diesem Verhalten lag der Beginn des Staatsstreichs: die illegale Durchsetzung der griechisch-zyprischen Herrschaftsansprüche über die türkischen Zyprioten. Alle vernünftigen Zweifel an der Entschlossenheit der griechischen Zyprioten, die türkischen Zyprioten bei Gelegenheit mit Gewalt zu unterwerfen, schwanden endgültig dahin, als

sich dann aus einer Schießerei in Nikosia um Weihnachten 1963 binnen weniger Tage eine inselweite paramilitärische Gewaltaktion der griechisch-zyprischen Partisanenarmee entwickelte, die so umfassend, rasch und planmäßig verlief, daß sie von langer Hand in allen Einzelheiten (Organisation, Bewaffnung, Ausbildung, Versorgung, örtlicher und zeitlicher Einsatz einer illegalen und bis dahin geheimen Streitmacht von vielen tausend Köpfen) generalstabsmäßig vorbereitet gewesen sein mußte. Mit diesem Türkenpogrom war der Bürgerkrieg entfacht. Da Griechenland nicht gewillt war, seine Verpflichtung zur Garantie der Verfassung einzulösen, sondern im Gegenteil die griechisch-zyprische Staatsstreichspartei unterstützte, geriet es in den Konflikt mit der Türkei, der heute den international bedeutendsten Aspekt des Zypernkonflikt darstellt. In dieser Situation sahen sich die Vereinten Nationen aufgerufen, den Konflikt zu schlichten. In welcher Weise und mit welchem Erfolg sind sie diesem Aufruf gefolgt?

## II

Am 4. März 1964 schaltete sich die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) erstmals mit einer Resolution des Sicherheitsrates aktiv in den Zypernkonflikt ein, die im wesentlichen folgenden Inhalt hatte: Jedermann soll unterlassen, was die Lage in Zypern verschlechtern oder den Frieden gefährden kann; die Gewaltanwendung soll eingestellt werden; eine Friedensstreitmacht der UNO soll Kämpfe verhindern und zur Rückkehr zu »Normalität«, Recht und Ordnung beitragen; schließlich soll ein Vermittler der UNO eine endgültige Lösung des Konflikts herbeiführen<sup>5</sup>. Die späteren Resolutionen der Organe der UNO haben diejenige vom 4. März 1964 im wesentlichen bestätigt und wiederholt; eine neue Nuance brachte erst die Entschließung der Generalversammlung vom 18. Dezember 1965, von der noch die Rede sein wird.

Das Generalsekretariat der UNO vollbrachte mit der Aufstellung der Friedensstreitmacht (United Nations Force in Cyprus, UNFICYP) auf Grund der Resolution vom 4. März 1964 eine glänzende Leistung: Nachdem eine Reihe von Regierungen für die Bereitstellung von Kontingenten gewonnen war, konnten die Operationen der Friedensstreitmacht mit den zu diesem Zeitpunkt bereits auf der Insel stationierten Kontingenten Englands und Kanadas am 27. März 1964 aufgenommen werden. Nach dem Eintreffen von Vorausmannschaften finnischer, schwedischer und irischer Kontingente am 26. und 27. März kamen diese Kontingente selbst in der Zeit vom 10. bis 30. April in Zypern zum Einsatz. Am 30. April 1964 hatte die Friedensstreitmacht zusammen mit einem österreichischen Polizeikontingent eine Kopfstärke von 6369 Mann erreicht.

Hätte der Versuch der griechischen Zyprioten, ihre Machtübernahme zu vollenden, mit dem Handstreich von Weihnachten 1963 vollen Erfolg gehabt, so gäbe es heute womöglich kein Zypernproblem in dem oberflächlichen Sinne mehr, in dem das Wort oft verstanden wird: mit der Unterwerfung der Zyperntürken und nach Unterbringung ihrer politisch aktiven Kräfte in den Gefängnissen oder unter der trockenen Erde der Insel wären die Waffen auf Zypern verstummt, die Türkei hätte es schwer gehabt, die Meinung der Weltöffentlichkeit von der Notwendigkeit eines Eingreifens zu überzeugen und sich womöglich mit dem *fait accompli* abfinden müssen. Die UNO hätte sich zur Entsendung einer Friedensstreitmacht schwerlich entschlossen. Doch der türkisch-zyprische Widerstand erwies sich als stark. Zwar erlitten die türkischen Zyprioten beträchtliche Verluste an Toten und Verwundeten sowie großen Sachschaden an privatem Eigentum, insbesondere an Wohnhäusern. Doch gelang es ihnen, gegen die von Woche zu Woche mit personeller und materieller Hilfe aus Griechenland erstarkende Bürgerkriegstreitmacht der griechischen Zyprioten, die ihre umfassenden

Angriffsoperationen noch während der Aufstellung der Friedensstreitmacht der UNO im März und April 1964 mit Erfolg fortgesetzt hatten, eine Reihe territorialer Enklaven, in denen sich neben der ursprünglichen Bevölkerung mindestens 20 000 Flüchtlinge eingefunden hatten, vor der Unterwerfung durch die griechische Partei zu verteidigen, bis die Friedensstreitmacht der UNO ihre Operationen in vollem Umfang aufnehmen konnte. Auf die paramilitärische Entfaltung und die Machtübernahme im weitaus größten Teil der Insel durch die griechische Bürgerkriegspartei, die bis zu diesem Zeitpunkt vollzogen war, hatte die Friedensstreitmacht freilich keinen Einfluß ausüben können, und die Appelle der Organe der UNO, die Gewaltanwendung zu beenden, waren von den griechischen Usurpatoren nicht beachtet worden.

Die Friedensstreitmacht der UNO sah ihre Aufgabe zunächst darin, den Bürgerkrieg auf dem Status quo einzufrieren. Bezieht man die von der UNO geduldete Veränderung der militärischen Potenz und des zivilen Wohlergehens der Bürgerkriegsparteien nicht in die Betrachtung ein, so hat die Friedensstreitmacht dieses Ziel im wesentlichen erreicht. Liest man die Berichte, welche der Generalsekretär der UNO alle Viertel- oder Halbjahre dem Sicherheitsrat über die Operationen der Friedensstreitmacht erstattet hat, so sieht man, daß die meisten Zwischenfälle, deren die Friedensstreitmacht Herr werden mußte, nach folgendem Schema abliefen: Von irgendeinem Ort griechisch-türkischer Konfrontation werden Schüsse gemeldet. Eine Einheit der Friedensstreitmacht begibt sich unverzüglich zur Stelle, manchmal mitten zwischen die kampfbereiten Einheiten der Bürgerkriegsparteien hinein; gelegentlich – wie z. B. bei der letzten Türkenverfolgung von Ayios Theodoros und Kophinou – befinden sich Soldaten der Friedensstreitmacht sogar von Anfang an mitten im Kugelregen. Die Friedensstreitmacht versucht, den Anlaß der Schießerei zu erkunden. Meist ist bald der konkrete Gegenstand der Auseinandersetzung zu erkennen. Entweder eine Seite glaubt sich angegriffen, oder sie hat den Eindruck, die andere Seite habe neue bedrohliche Positionen bezogen oder Befestigungen errichtet. Bei diesen Positionen und Befestigungen handelt es sich oft um nicht mehr als ein paar Erdlöcher, einen Sandsackwall, ein verbarrikadiertes Haus, aber auch gelegentlich um Betonbunker. Hat die Friedensstreitmacht einen solchen Stein des Anstoßes erkundet, so untersucht sie, ob auf der Gegenseite wirklich bedrohliche Maßnahmen im Gange sind, ob die Befestigungslinie wirklich ausgebaut oder verschoben worden ist. In vielen Fällen stellt sie fest, daß sich die Parteien irrten und beeilt sich, diese von der Wirklichkeit zu überzeugen. Auf diese Weise kann in einem Teil der Fälle die Ruhe wiederhergestellt werden. In anderen Fällen haben die beanstandeten Maßnahmen tatsächlich stattgefunden. Hier bemüht sich die Friedensstreitmacht um die Wiederherstellung des Status quo ante. Auf Ersuchen der Parteien stellt sie zu diesem Zweck an neuralgischen Punkten zwischen den Linien, insbesondere bei den umstrittenen Befestigungsanlagen, Friedensposten auf. Es ist nicht nur eine undankbare, weil oft von beiden Seiten mit Mißtrauen oder gar Haß, ja sogar mit Handgreiflichkeiten verfolgte, sondern auch eine gefährliche Aufgabe, zwischen verbitterte, gereizte und todesmutige, zum sofortigen Kampfe in Stellung gegangene Feinde zu treten. Daß derartige Situationen im allgemeinen durch die Friedensstreitmacht gemeistert werden und der »militärische« Status quo des Bürgerkrieges im ganzen erhalten werden konnte, ist deshalb eine bewundernswürdige Leistung, die zu vollbringen ein hohes Maß von Unerschrockenheit, kaltblütiger Gelassenheit, Intelligenz, Geduld, ausdauerndem und hartem Einsatz, Reaktionsgeschwindigkeit, militärischem Können, Organisationsfähigkeit und Überredungskunst erforderte.

Wer aber daran gedacht haben sollte, daß bei Aufrechterhaltung des Status quo der Konflikt allmählich einschlafen werde,

wird je länger je mehr eines Richtigeren belehrt: die Spannung hat auf beiden Seiten eher zugenommen. Das ist nicht verwunderlich, denn der Bürgerkrieg ist die letzte Suche nach einer Antwort auf rechtliche, politische und moralische Fragen, die das Status-quo-Denken beiseite läßt und die auch von den Vereinten Nationen nicht gelöst, ja nicht einmal von irgendeiner internationalen Instanz bisher offiziell auch nur geprüft worden sind. Es handelt sich darum, ob die griechische Partei mit Recht die Alleinherrschaft und die Unterwerfung der Türken in Zypern anstrebt und ob sie zu diesem Zweck die Verfassung von 1960 ignorieren darf, oder ob die türkischen Zyprioten mit Recht an dieser Verfassung und ihrem darin verbürgten Anspruch auf Selbst- und Mitbestimmung festhalten, ob also die gegen die Türken gerichteten Maßnahmen der griechischen Zyprioten oder die Gegenwehr der Türken das Recht auf ihrer Seite haben – denn offensichtlich kann nur eins von beiden zutreffen. Die Haltung der Organe der UNO zu diesen Fragen steht einem umfassenden politischen, rechtlichen und moralischen Erfolg der Aktion der Friedensstreitmacht entgegen, ja sie hat sogar negative Auswirkungen der Aktion in diesen Hinsichten zur Folge. Schon bei jedem einzelnen Zwischenfall der soeben beschriebenen Art ist die Schuldfrage aufgeworfen, die von der Frage nach der Rechtslage im Grunde nicht getrennt werden kann. Von der »Schuldfrage« hängt aber unter anderem ab, welche Maßnahmen die Friedensstreitmacht empfiehlt. In den Empfehlungen der Friedensstreitmacht, die einen politischen und moralischen Druck ausüben, ist mithin eine Stellungnahme zur Schuld- und Rechtsfrage notwendig mitenthalten. In den allermeisten Fällen wäre es zu den Zwischenfällen nicht gekommen, wenn nicht die griechischen Zyprioten zu bestimmten polizeilichen oder militärischen Operationen, z. B. der Patrouillierung eines türkischen Dorfes, der Bewegung von Truppen oder der Anlage von Befestigungen, geschritten wären. Trifft der türkische Rechtsstandpunkt zu, so handelt es sich bei diesen Maßnahmen um verfassungswidrige, aufrührerische Bürger-

kriegsaktionen und nicht um die Ausübung legaler Hoheitsbefugnisse. Damit wäre die Schuldfrage geklärt, die türkischen Gegenmaßnahmen gerechtfertigt. Nun erkennt die UNO jedoch zumindest faktisch die griechisch-zyprische Führung als »Regierung Zyperns« an. In Ausnutzung dieses Zugeständnisses beruft sich die griechisch-zyprische Führung auf das Recht jeder souveränen Regierung, alle denkbaren Hoheitsrechte ausüben zu können. Militärische Aktionen der griechischen Partei werden geschickt als Maßnahmen zur Verteidigung der Insel gegen Angriffe von außen dargestellt, obwohl von dort keinerlei Angriff droht – abgesehen von der Bereitschaft der Türkei, ihren Landsleuten in Zypern im äußersten Notfall mit einer Intervention derselben Art zu Hilfe zu kommen, wie sie die griechisch-zyprische Führung durch Aufnahme tausender königlich-griechischer Soldaten in die Reihen der griechischen Bürgerkriegspartei selbstverständlich »geduldet« hat, ohne daß die Friedensstreitmacht in der Lage gewesen wäre, auch nur die Zahl dieser Interventionstruppen annähernd festzustellen. So versucht die griechisch-zyprische Partei die Errichtung von Befestigungsanlagen, deren Schießscharten auf die Verteidigungsstellungen der türkischen Enklaven gerichtet sind, mit der »souveränen« Aufgabe der Küstenverteidigung zu rechtfertigen, sobald die Anlagen nur einigermaßen in Meeresnähe gelegen sind, und die Friedensstreitmacht sieht sich gezwungen, diese Rechtfertigung prinzipiell zu akzeptieren. Darüber hinaus folgert die griechisch-zyprische Führung aus jener Anerkennung sogar eine Verpflichtung der Friedensstreitmacht, bei den Maßnahmen der griechischen gegen die türkische Partei behilflich zu sein, welche die griechische Partei mit dem Etikett der »Wiederherstellung der Ordnung« (welcher Ordnung?) versieht, und versucht, ihre Bürgerkriegsmaßnahmen mit dem Argument zu rechtfertigen, falls die Friedensstreitmacht diese Ordnung nicht herstelle, müsse es die griechische Partei eben selbständig tun. Oder die griechische Partei beruft sich für ihre Truppen- oder Polizeibewegungen auf das Recht



Hans-Jürgen Wischniewski, der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, stattete am 1. November 1967 Generalsekretär U Thant anlässlich eines Amerika-Aufenthaltes einen Besuch im Hauptsitz der Vereinten Nationen ab (vgl. Beitrag S. 202).

der Bewegungsfreiheit, die sie selbst der Friedensstreitmacht in großen Gebieten Zyperns, ebenfalls unter Berufung auf die zyprische Souveränität und gelegentlich mit Waffengewalt, verwehrt, während von einer Bewegungsfreiheit der türkischen Zyprioten überhaupt keine Rede sein kann. Diese werden vielmehr am normalen wirtschaftlichen Verkehr mit der griechischen Volksgruppe gehindert. Warenverkehr findet nur mit Genehmigung der griechisch-zyprischen Führung statt und der Bezug einer langen Liste von Waren, darunter Baumaterialien, deren die türkischen Zyprioten zur Errichtung von Behausungen für die Flüchtlinge und Obdachlosen dringend bedürfen, sowie Maschinen und Fahrzeuge, die für eine wirtschaftliche Entfaltung unentbehrlich sind, wird verhindert, ohne daß die Friedensstreitmacht gegen diese mittelbare Gewaltanwendung eines kalten Bürgerkrieges einschritte. Der Einsatz der Friedensstreitmacht der UNO hat also im Ergebnis unter anderem zu einer Art Massen-Internierung der türkischen Volksgruppe in Zypern geführt. Während die griechische Partei ihre militärische Stellung durch personelle Verstärkung im Wege einer als »allgemeine Wehrpflicht« (richtiger: allgemeine Bürgerkriegspflicht) bezeichneten Zwangsaushebung, durch Einfuhr von Soldaten und Waffen sowie durch umfangreiche Vorbereitungen weiterer Gewaltanwendung ungehindert ausbaut und den Bürgerkrieg im Wege der vis indirecta, insbesondere durch wirtschaftliche Abschnürungsmaßnahmen, fortsetzt und ihre eigene wirtschaftliche Lage durch Ausbeutung des Erbes der bekämpften Republik ständig verbessert, sind die türkischen Zyprioten von einer auch nur annähernd vergleichbaren militärischen Verstärkung abgeschnitten und in ihren Lebensverhältnissen auf einen laufend sinkenden, schon jetzt zum großen Teil menschenunwürdigen Standard herabgedrückt. In diesem Ergebnis zeigt sich, daß es für die Friedensstreitmacht unmöglich ist, sich in der Wirkung neutral zu verhalten. Zwar wird auf diese Neutralität in den Formulierungen aller Verlautbarungen der UNO der größte Wert gelegt. Die Delikatesse dieser Formulierungskunst zeigt sich besonders deutlich in einer charakteristischen Wendung, mit der die Ereignisse um Ayios Theodoros und Kophinou, welche zur letzten Zuspitzung des Konflikts führten, im Bericht des Generalsekretärs der UNO vom 16. November 1967<sup>6</sup> umschrieben wurde: »Die Spannung ist in dieser Gegend in den letzten Wochen scharf angestiegen wegen des türkisch-zyprischen Widerstandes gegen die Wiederaufnahme von Patrouillen der zyprischen Polizei« (dabei ist unter »zyprischer Polizei« ein Instrument der griechischen Bürgerkriegspartei zu verstehen). Diese subtile Formulierung des Generalsekretärs ist der Verallgemeinerung fähig, so daß sie den ganzen Zypernkonflikt erfaßt: der Konflikt kam dadurch zustande, daß sich die türkischen Zyprioten gegen die Unterwerfungsaktion der griechischen Zyprioten zur Wehr setzten. Das klingt zwar neutraler als die schlichte Feststellung, daß diese Unterwerfungsaktion die Ursache des Konfliktes ist, läßt aber die Zusammenhänge nicht weniger deutlich erkennen. Hat die Aktion der UNO auch dazu geführt, daß der türkischen Bürgerkriegspartei die Freiheit ihrer Enklaven von griechischer Unterwerfung erhalten wurde, so konnte doch im Schutze derselben Aktion das militärische und politische Übergewicht der griechischen Bürgerkriegspartei beträchtlich gesteigert werden. Der Zündstoff des Zypernkonfliktes ist deshalb durch die Aktion der UNO zwar an der vollen Explosion gehindert, aber vermehrt worden, so daß eine endgültige Lösung heute nicht einfacher, sondern eher schwieriger ist als beim ersten Eingreifen der UNO und noch laufend schwieriger wird.

Indem sie das Ruhen der Waffen auf der Insel erreichte, hat die Friedensstreitmacht der UNO zugleich die Gefahr einer Ausweitung des zyprischen Bürgerkrieges zu einem Kriege zwischen Griechenland und der Türkei gebannt. Selbstver-

ständig kann der Wert dieses mittelbaren Erfolges kaum überschätzt werden. Doch wäre es eine Selbsttäuschung, wollte man verkennen, daß es sich dabei bis heute nur um einen vorläufigen Erfolg handelt, und es wäre gefährlich, wollte man sich um den Preis nicht kümmern, der dafür zu zahlen ist. Zu diesem Preis tragen viele bei: zuvörderst die türkischen Zyprioten, von denen Tausende nun seit vier Jahren in Zelten leben, von denen Zehntausende seit Jahren auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft und auf ihre erdiente Altersversorgung, überhaupt auf ausreichende Versorgung, auf die Ausbesserung ihrer Wohnungen, auf Ergänzung ihrer Kleidung und ihres Hausrats, auf Freizügigkeit selbst in den engen natürlichen Grenzen Zyperns und auf die Ausübung ihrer politischen und bürgerlichen Rechte verzichten müssen. Den Preis der Ruhe zahlt ferner die Türkei, die beträchtliche zivile und militärische Anstrengungen zur Unterstützung der zyprischen Türken unternimmt, übrigens auch Griechenland, das die Ambitionen seiner zyprischen Brüder teuer zu stehen kommt, sowie die gänzlich unbeteiligten, friedliebenden Staaten, die durch Truppenkontingente und durch finanzielle Beiträge von bisher rund 100 Millionen Dollar<sup>7</sup> zu den Friedensanstrengungen der UNO beigetragen haben.

Wenn die UNO über diese Erfolge hinaus eine Lösung des Zypernkonfliktes nicht erreichen konnte, so liegt das nicht an einem Versagen ihrer Exekutive oder der Friedensstreitmacht, sondern daran, daß die ihren Maßnahmen zugrunde liegenden Beschlüsse des Sicherheitsrates und der Generalversammlung dem Zypernkonflikt nicht auf den Grund gegangen sind. Dabei muß man sich vor Augen halten, daß diese Beschlüsse keine Gerichtsurteile und keine ausschließlich aus den Erfordernissen der Sache heraus gewonnenen Entscheidungen, sondern Ausdruck der Haltung der bei ihrem Zustandekommen beteiligten Regierungen sind. So muß das Divergieren der politischen Interessen der im Sicherheitsrat vertretenen Staaten dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Resolution vom 4. März 1964 die den wesentlichen Kern des Zypernkonfliktes betreffenden Fragen, nämlich was in und um Zypern im Verhältnis zwischen Griechen und Türken Rechtens ist, nicht beantwortet und im wesentlichen lediglich eine Handhabe geschaffen hat, ein Ruhen der Waffen herbeizuführen und den Status quo zu erhalten. Die auf den Kern des Problems zielenden Vermittlungsbemühungen, die diese Resolution vorsah, haben durch den Tod des ursprünglich zur Vermittlung berufenen finnischen Diplomaten Sakari S. Tuomioja einen schweren Rückschlag erlitten und sind mit der Erstattung eines Vermittlungsberichts des ehemaligen ecuadorianischen Staatspräsidenten Galo Plaza vom 26. März 1965, der die Grenzen der Aufgabe eines Vermittlers in Wirklichkeit überschritt und dem Status quo und dem Weg des vermeintlich geringsten Widerstandes mehr verhaftet war als den Rechten der Beteiligten und deshalb den Zugang zum Kern des Problems nicht finden konnte<sup>8</sup>, vorerst gescheitert. Auch die Resolution der Generalversammlung der UNO vom 18. Dezember 1965<sup>9</sup> konnte nicht weiterführen. Diese Resolution wird zwar, soweit sie internationale Gleichberechtigung, Souveränität und Unabhängigkeit Zyperns proklamiert, Einmischung und Intervention fremder Staaten verurteilt und von dem Vorhaben der Garantie von Minderheitenrechten in Zypern durch die griechische Partei zustimmend Kenntnis nimmt, von dieser Partei als Bestätigung ihres Standpunktes aufgefaßt. Die hierin liegenden Hoffnungen müssen jedoch - von Unbestimmtheiten der Formulierung der Resolution (»Souveränität«, »Intervention«, »Minderheitenrechte«) abgesehen - daran scheitern, daß es nicht in der Macht der Generalversammlung liegt, Rechte der Beteiligten aus dem Vertrags- und Verfassungswerk von Zürich und London aufzuheben oder zu modifizieren<sup>10</sup>. Ein solcher Versuch würde übrigens den Prinzipien der UNO widersprechen, denn in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen wird es u. a.

als Ziel dieser Organisation bezeichnet, »Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können«. Es ist deshalb nicht die Funktion der UNO, eine Art Regierung der jeweiligen, in ihren Organen zustande kommenden Mehrheit über Staaten oder Völker zu errichten, die dieser Mehrheit nicht angehören, sondern der völkerrechtlichen Ordnung zur Durchsetzung zu verhelfen. Die Unzulänglichkeit der Resolution vom 18. Dezember 1965 wird noch dadurch unterstrichen und ihr Gewicht dadurch vermindert, daß sie gegen die Stimmen u. a. der USA und der Türkei und bei Stimmenthaltung u. a. der UdSSR, Englands und Frankreichs sowie der neben England an der Friedensstreitmacht der UNO beteiligten Länder gefaßt worden ist.

Bei der Betrachtung des Zypernkonflikts und der zu seiner Bewältigung ergriffenen Maßnahmen drängt sich eine Assoziation auf, der sich gerade ein deutscher Beobachter nicht entziehen kann: Griechen und Türken lebten in Zypern bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges Ende 1963 in vollem Genuß der bürgerlichen und politischen Freiheiten – wenn man von der Rechtspflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme absieht – und teilten die Früchte eines denkbar glücklichen Wirtschaftswachstums. Als die griechischen Zyprioten in dieser Situation zur Durchsetzung ihrer Herrschaftsaspirationen einen Bürgerkrieg vom Zaune brechen, gelingt es ihnen, die Organe der Vereinten Nationen, Tausende von Soldaten mehrerer Nationen, die Regierungen der wichtigsten Großmächte und ganze Heere von Diplomaten jahrelang zu den größten Anstrengungen zu veranlassen, um schlimmere als die unmittelbar eingetretenen Folgen dieser Aggression zu verhüten und die Usurpatoren zu bewegen, sich freundlichst mit der Welt wieder aussöhnen zu lassen. Hält man dem gegenüber, welche Freiheitsbeschränkungen und wirtschaftlichen Opfer den vom Osten beanspruchten Teil Deutschlands belasten und welche Anstrengungen Deutschland veranlassen konnte, um dieses Schicksal zu wenden, so gibt dieser Vergleich einen zusätzlichen Anlaß, über die Angemessenheit der internationalen Politik mit Bezug auf Zypern und über den so unterschiedlichen Stand des Deutschlandproblems nachzudenken.

### III

Die griechisch-zyprische Bürgerkriegspartei beherrscht den weitaus größten Teil der Insel, auf dem sie eine sichere und akzeptierte Rechtsordnung unterhält; die türkische Partei ist mit ihrem Anspruch auf unveränderte Aufrechterhaltung der Verfassung von 1960 territorial auf die von ihr verteidigten Enklaven beschränkt. Diesen Zustand hat die griechisch-zyprische Führung während nunmehr nahezu 4 Jahren aufrechtzuerhalten vermocht. Sie hat außerdem erreicht, daß sie in der Staatenpraxis und durch die UNO zumindest faktisch als Regierung der Republik Zypern behandelt wird. Diese Übung kommt mit dem Ablauf der Zeit der Rechtswirkung einer völkerrechtlichen Anerkennung immer näher. Zeitablauf ist grundsätzlich sogar geeignet, die Ergebnisse des Staatsstreichs von 1963 schlechthin zu legitimieren. Das gilt vollkommen unabhängig davon, daß die griechische Partei ihren Erfolg dem unvermeidlichen ›lag of time‹ zwischen dem Beginn ihrer Aktion zur Unterwerfung der Inseltürken und der Einsatzbereitschaft der Friedensstreitmacht sowie dem ›Friedens-Oktroy‹ der UNO zu verdanken haben mag und daß diese Wirkung des Oktroy völkerrechtlich und politisch nur mit den schwersten Bedenken zur Kenntnis genommen werden kann<sup>11</sup>. Die Ereignisse bestätigen, daß sich die griechisch-zyprische Partei nicht völlig täuschte, wenn sie in der UNO eine Einrichtung gesehen hat, mit deren Hilfe sie ihren politischen Zielen näherkommen kann.

Erwägt man die Fakten, so wäre es aber auch ein Fehler, die Entschlossenheit und Einsatzbereitschaft zu unterschätzen,

mit der die Türkei und die zyprischen Türken an ihren Rechten aus dem Vertrags- und Verfassungswerk von 1959/1960 festhalten. Türken können sehr geduldig sein. Es bedarf vielleicht eines Rückgriffs auf religiöse Fundamente, um zu erklären, wie es möglich ist, daß die belagerten Zyperntürken auf dem ihnen verbliebenen Minimum des Lebensstandards jahrelang ausharren, ohne daß ihre Widerstandskraft zerbricht. Die türkische Politik im Zypernkonflikt demonstriert Langmut in einem Maße, das Bewunderung und Lob gefunden hat. Es täuschen sich aber diejenigen, die glauben, die Türkei könne durch Zeitablauf zur Aufgabe ihrer Rechte veranlaßt werden. Denn Beharrlichkeit ist die Kehrseite der Geduld. Der Einsatz türkischer Kampfflugzeuge zur Abwehr der schweren Bedrängnis, in welche die griechischen Truppen im August 1964 eine türkische Enklave im Raume von Kokkina und Mansoura versetzt hatten, und der türkische Landungsflottenaufmarsch vor Zypern als Reaktion auf die Niedermetzlung von etlichen zwanzig türkischen Zyprioten durch die Bewaffneten des Partisanenführers *Grivas* bei Ayios Theodoros und Kophinou am 15. November 1967 zeigt, daß es ohne Wahrung der berechtigten Interessen der Türkei keine Zypernlösung geben wird.

Was folgt aus alledem für die Gestalt einer solchen Lösung, und wie kann ihr die UNO dienen? Zunächst sollte erkannt werden, daß die auf das bloße Schweigen der Waffen gerichtete Aktion der UNO durch eine kausale Therapie überholt werden muß. Die reine Ruhestiftung verewigt eine Lage, in der die Ereignisse vom 15. November mit anschließendem griechisch-türkischen Truppenaufmarsch immer wiederkehren müssen. Im übrigen ist die Lage der türkischen Zyprioten mit den materiellen Zielen der UNO und mit dem Recht der Menschen und Völker unvereinbar, denn nach diesen Grundsätzen, die in der Präambel und in Art. 1 Abs. 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, haben auch die türkischen Zyprioten Anspruch auf »sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit«, auch sie haben ein Recht auf Teilhabe an der »Selbstbestimmung der Völker«. Für das Volk von Zypern – und das sind die griechischen und die türkischen Zyprioten – muß wieder eine Verfassung gelten, die es ihm ermöglicht, in Freiheit und Gerechtigkeit zusammenzuleben. Es hat tiefen Sinn, wenn es in Art. 1 Abs. 1 und in Art. 2 Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen heißt, daß internationale Konflikte in einer Weise zu lösen sind, die Frieden und Recht nicht gefährdet: Frieden ohne Recht ist kein auf die Dauer erträglicher Zustand.

Recht für Zypern – was ist sein Inhalt? Die Ereignisse der letzten Wochen, beginnend mit dem Schock, den die griechischen Ausschreitungen bei Ayios Theodoros und Kophinou von Mitte November 1967 ausgelöst haben, fortgesetzt durch die Demonstration türkischer Entschlossenheit, notfalls zu intervenieren, weiter fortgesetzt durch umfangreiche diplomatische Vermittlungsbemühungen und gipfelnd in einer Einigung Griechenlands und der Türkei, wie sie immer mehr als wichtigster Teil einer Lösung des Zypernkonflikts erkennbar wird, deuten darauf hin, daß dieses Ziel näherrückt. Vom Anschluß an Griechenland ist im Ernst nicht mehr die Rede. Es sind oft gute Gründe dafür genannt worden, daß sie auch nicht im Interesse der griechischen Zyprioten liegt und womöglich vom politischen Kreis um Erzbischof *Makarios* zu keiner Zeit wirklich angestrebt wurde<sup>12</sup>. Deshalb braucht auch von Teilung nicht mehr gesprochen zu werden. Es geht vielmehr um die Verfassung einer selbständigen zyprischen Republik. Diese Verfassung kann nicht mehr mit derjenigen von 1960 identisch sein. Die Fakten setzen die griechischen Zyprioten in die Lage, deren Revision fordern zu können. Aber sie wären schlecht beraten, wenn sie versuchen würden, das erst Ende Dezember 1967 durch die Einsetzung einer separaten, türkisch-zyprischen Verwaltungsorganisation erneut betätigte und behauptete Recht ihrer türkischen Landsleute auf

Selbstbestimmung anzutasten, nämlich eben desselben Rechts, das die griechischen Zyprioten selbst auf ihre Fahnen geschrieben haben, als sie sich zuerst gegen England und sodann gegen die Verfassung von 1960 erhoben.

Was Selbstbestimmung in der Anwendung auf die Verhältnisse in Zypern bedeutet, wurde schon an anderer Stelle behandelt<sup>13</sup>. Zusammengefaßt kann hier wiederholt werden, daß darunter nicht Herrschaft der griechischen über die türkischen Zyprioten, sondern nur die Gewährleistung eines angemessenen und wirksamen, nicht nur vorgetäuschten und theoretischen Einflusses beider Volksgruppen auf ihr politisches Geschick verstanden werden kann. Die Selbstbestimmung der griechischen und türkischen Zyprioten kann auf mehreren Wegen gewährleistet werden. Es gibt Lebensbereiche (z. B. Religion, Personenstandswesen, Kultur und Erziehung), in denen sich jede Volksgruppe ohne Mitwirkung der anderen selbst regieren und verwalten kann. Es gibt andere, in denen nur gemeinschaftliches Handeln dem Selbstbestimmungsrecht beider Partner gerecht wird. Hier wird Selbstbestimmung zur Mitbestimmung. Institutionen und Rechtsformen, welche Selbstverwaltung und Mitbestimmung gewährleisten, sind in den Artikeln der Verfassung von 1960 in nach wie vor vorbildlicher Weise umschrieben. Insbesondere wird es auch künftig der neutralen Institution eines Verfassungsgerichts bedürfen, um Streitigkeiten der beiden Volksgruppen zu schlichten. Für die bei gutem Willen friedenserhaltende, integrierende und versöhnliche Wirkung einer solchen Schlichtungsinstanz hat das zyprische Verfassungsgericht in der Zeit von 1960 bis 1963 dank der verfassungsrechtlich hervorragend qualifizierten, durch die Feinheit seines Sinnes für soziologische Verhältnisse zur Meisterung zyprischer Probleme prädestinierten, menschlich und sachlich ausgleichenden und bei den Zyprioten populären Persönlichkeit des Gerichtspräsidenten, des Heidelberger Professors für öffentliches Recht, Ernst Forsthoff, zusammen mit der juristischen Begabung, dem Scharfsinn und der Erfahrung der griechischen und türkischen Beisitzer ein Beispiel statuiert. Ich halte es für gut möglich, daß sich der politische Kreis um Erzbischof Makarios mit dem Arrangement von 1959/1960 (besonders nach den Erfahrungen des Bürgerkrieges) auch innerlich abfinden kann<sup>14</sup>, zumal er m. E. vor allem durch unzulängliche Beratung und äußeren Druck im Jahre 1963 zur Herbeiführung einer Verfassungskrise veranlaßt wurde, die zusammen mit dem Bürgerkrieg ohne schwerwiegende Einbußen für die griechischen Interessen hätte vermieden werden können. Für Umgestaltungen des Arrangements im einzelnen und für Anpassungen der Verfassung von 1960 ist ein weites Feld.

Formeln und Artikel für das Zusammenleben der griechischen und türkischen Zyprioten bilden aber nur die eine Hälfte einer Lösung; die andere muß darin bestehen, ihren Inhalt in die Wirklichkeit umzusetzen und die angestrebte Wirklichkeit zu erhalten. Die Verwirklichung hängt ebenso wie die Eignung solcher Formeln und Artikel von der richtigen Berücksichtigung der Realitäten ab. Es wird zum Beispiel keine dauerhafte Lösung des Zypernkonflikts geben, die nicht beachtet, daß die Aggressivität der ehemaligen Unabhängigkeitspartisanen und heutigen Türkenverfolger in einem unabhängigen Zypern während absehbarer Zeit nur durch eine ausreichend starke bewaffnete Macht zum Schutze der türkischen Zyprioten im Zaume gehalten werden kann. Auch wenn man die Loyalität einer Regierung Makarios unterstellt, die Rechte der Zyperntürken zu respektieren, wäre es eine Illusion zu erwarten, daß eine solche Regierung unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Partisanen Herr werden könnte. In Zypern kann es deshalb auf lange Zeit hinaus nur entweder ein Gleichgewicht der griechischen und der dem Schutz der türkischen Zyprioten gewidmeten Kräfte oder eine Unterwerfung der türkischen Zyprioten unter griechische

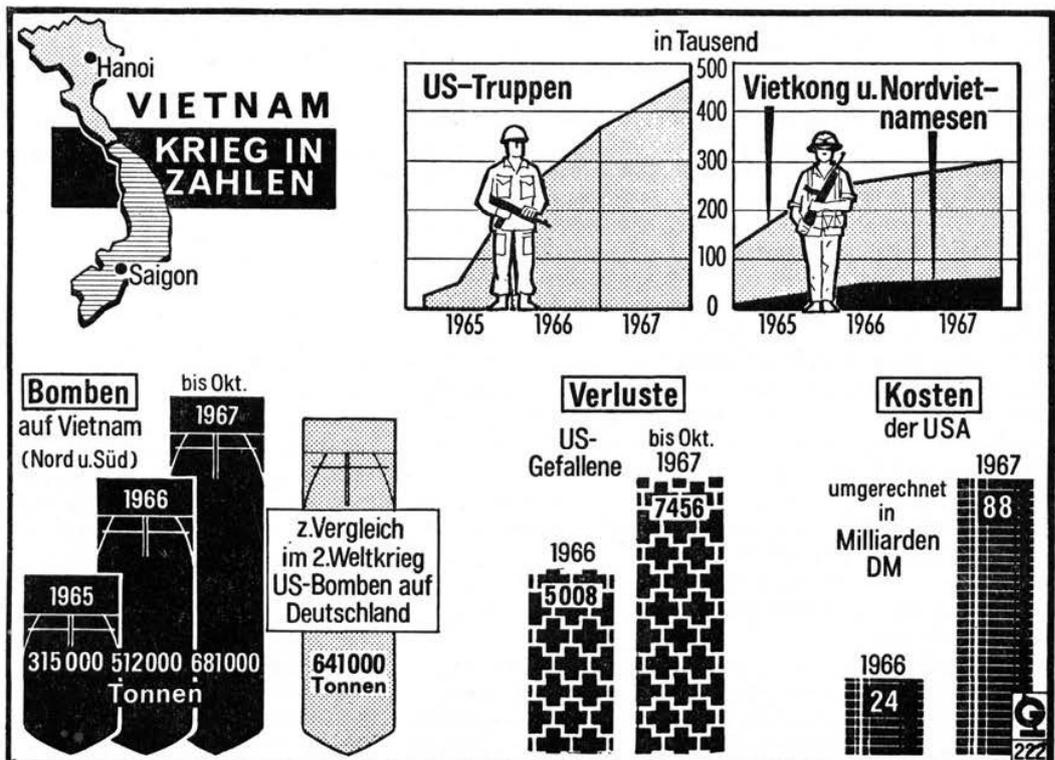
Herrschaft geben. Eine solche Unterwerfung kann internationales Interesse nicht beanspruchen: sollte sie geduldet werden, so wäre das Eingreifen der UNO nicht zu rechtfertigen. Die türkischen Zyprioten haben bewiesen, daß sie lieber sterben als sich der griechischen Herrschaft unterwerfen wollen. Sterben konnten und können sie aber auch ohne die UNO, und zu ihrer Unterwerfung kann diese Organisation ihre Hand nicht reichen wollen. Deshalb müssen die Gedanken der Suche nach einer Lösung nun um die Frage kreisen, wie jenes Kräftegleichgewicht geschaffen werden kann. Am nächsten liegt der Gedanke, daß zuerst einmal die militärische Übermacht der griechischen Partei abgebaut werden muß. Dieser Gedanke lag offensichtlich auch den Vermittlungsbemühungen des amerikanischen Sonderbeauftragten Cyrus Vance bei den beteiligten Regierungen zugrunde, die bekanntlich Anfang Dezember 1967 zu dem Übereinkommen Griechenlands und der Türkei geführt haben, ihre Truppen bis auf die in den Verträgen von Zürich und London von 1959/1960 vorgesehenen geringfügigen Kontingente von der Insel abzuziehen. Dazu hatte auch der Generalsekretär der UNO in seinem Appell an den »Präsidenten von Zypern« und an die griechischen und türkischen Ministerpräsidenten vom 24. November 1967<sup>15</sup> geraten. Hier ist aber einer weiteren Illusion vorzubeugen: mit dem Abzug der griechischen und türkischen regulären Truppen, der bereits im Dezember begonnen hat, und mit der Abberufung des Partisanenführers *Grivas* nach Griechenland durch die griechische Regierung Ende November 1967 ist zwar ein wichtiger Fortschritt, aber noch kein dauerhaftes Kräftegleichgewicht erreicht, denn die Kopfstärke der griechisch-zyprischen »Nationalgarde«, eben die Bürgerkriegsorganisation der Türkenverfolger, wird auf 10 000 bis 30 000 Mann geschätzt, eine Streitmacht, die ebenfalls aufgelöst werden muß oder eines Gegengewichts bedarf, wenn die Fortsetzung der Metzeleien ausgeschlossen werden soll. Eine Entwaffnung und Auflösung dieser Bürgerkriegstruppen, auf die sich Griechenland und die Türkei nach Presseberichten Anfang Dezember 1967 ebenfalls bereits geeinigt haben sollen, kann nur schrittweise erhofft werden und hat nur Sinn, wenn ihr Fortbestehen im Untergrund mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, denn einer geheimen Partisanenorganisation wäre eine öffentlich unterhaltene Truppe vorzuziehen. Zur Überwachung des allgemeinen Abbaus der militärischen Kräfte bedarf es inzwischen einer ausgleichenden Kraft, die von zwei Mächten gebildet werden könnte: der Türkei und der UNO. Natürlicher, wenn auch spannungsträchtiger und gefährlicher erschiene ein griechisch-türkisches Kräftegleichgewicht. Der Antipathie der griechischen Zyprioten gegen das Interventionsrecht der Türkei könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß es unter Gewährleistung der Gegenseitigkeit auf die Entsendung einer Truppenmacht beschränkt wird, welche die verbleibenden griechischen militärischen und paramilitärischen Kräfte in Zypern nicht übersteigen darf. Die Entwicklung schien im Dezember 1967 über eine rein griechisch-türkische Lösung bereits hinauszugehen; der Schutz der türkischen Zyprioten wurde künftig von der UNO erwartet. Dazu bedürfte es einer Ermächtigung der Friedensstreitmacht, die Entwaffnung der Bürgerkriegsparteien zu überwachen und notfalls mit Gewalt durchzusetzen, und womöglich auch einer Verstärkung dieser gegenwärtig rund 4 700 Mann umfassenden Streitmacht. Eine entsprechende Erweiterung des Mandats der Friedensstreitmacht wurde im Dezember 1967 zwischen der UNO und den beteiligten Ländern erwogen<sup>16</sup>. Ihr stünde die Souveränität Zyperns schon deshalb nicht entgegen, weil die Friedensstreitmacht nicht mehr Befugnisse ausüben würde, als Griechenland und der Türkei kraft der diesen Ländern in den Verträgen von 1959 verbrieften Interventionsrechte<sup>17</sup> zustehen, gegen deren Übertragung zur Ausübung an die UNO keine Bedenken bestehen dürften. Doch kann der Einsatz der Friedensstreitmacht naturgemäß nur auf

einen vorübergehenden Eingriff angelegt sein. Dem könnte dadurch Rechnung getragen werden, daß die Friedensstreitmacht im Gleichmaß mit dem Fortschritt der Entmilitarisierung und Normalisierung abgebaut wird. An den Kosten der Pazifizierung, insbesondere der Friedensstreitmacht der UNO, sollte die gesamte zyprische Bevölkerung in einem mit der Zeit wachsenden Ausmaß beteiligt werden. Dadurch könnte ein wahrscheinlich sehr wirksamer Druck in der Richtung auf die Normalisierung ausgeübt werden. Der Sicherheitsrat der UNO hat sich aber zu einer Erweiterung des Mandats der Friedensstreitmacht nicht entschließen können. Seine Resolution vom 22. Dezember 1967 beschränkt sich darauf, das bisherige Mandat zu verlängern, und gibt die Aufgabe zur Lösung des Zypernproblems an die beteiligten Mächte zurück<sup>18</sup>. Damit tritt die Notwendigkeit eines griechisch-türkischen Equilibriums wieder in den Vordergrund.

Welches Programm zur Lösung des Konflikts auch immer entwickelt und durchgeführt wird: soll es zu einem dauerhaften Erfolg führen, so bedarf einer klaren Definition, was unter dem Ziel der Normalisierung der Lage in Zypern zu verstehen ist. Diese Definition wird den neuen Formeln und Artikeln über das Zusammenleben der griechischen und türkischen Zyprioten zu entnehmen sein. Ich habe schon seit Beginn des Konflikts auf die Notwendigkeit der Unterbindung verfassungsfeindlicher Umtriebe, insbesondere in Form der volksverhetzenden Propaganda einer Volksgruppe gegen die andere, als Voraussetzung inneren Friedens in Zypern hingewiesen<sup>19</sup>. Diese Notwendigkeit darf die neue Lösung nicht übersehen. Der Garant der Normalität, wer immer es sei, sollte die Rechtsmacht besitzen, subsidiär gegenüber den zyprischen Organen verfassungsfeindliche Handlungen notfalls mit Gewalt, zum Beispiel durch Abschiebung der Schuldigen nach Griechenland oder der Türkei, zu bekämpfen und die Befolgung von Anordnungen des zyprischen Verfassungsgerichts zum Vollzug seiner Entscheidungen durchzusetzen. An dem Maße, in dem die Notwendigkeit zu solchem subsidiären Einschreiten zurückgeht, wird sich am besten ablesen lassen, wie nahe jene Normalisierung ist, bei deren Eintritt auch die Fahne der UNO über Nikosia eingeholt werden kann.

**Anmerkungen:**

- 1 Eine Zusammenstellung der wichtigsten, bis 1961 erschienenen Literatur über Zypern findet sich bei Blümel: Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Republik Zypern, in: Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart, Bd. 36 der Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, herausgegeben von Hermann Mosler, 1962, S. 643, S. 725 f. Aus neuerer Zeit sind zu nennen Talarides: L'affaire de Chypre, I. L'aspect constitutionnel, in: Politique Étrangère, 1964, S. 74 ff.; Argyropoulo: L'affaire de Chypre, II. L'aspect international, in: Politique Étrangère, 1964, S. 105 ff. sowie Raschhofer: Wie Zypern zum internationalen Problem wurde, und: Wer steht vor, in und hinter Zypern?, in: Berichte und Informationen des Österreichischen Forschungsinstituts für Wirtschaft und Politik, 1964, Heft 923, S. 1 ff. und Heft 924, S. 3 ff. Hinzuweisen ist ferner auf die vorzüglichen Berichte und Abhandlungen in der Neuen Zürcher Zeitung, z. B. in Nr. 317 der Fernausgabe vom 18. November 1967 auf Blatt 2 und in Nr. 332 der Fernausgabe vom 3. Dezember 1967 auf Blatt 1.
- 2 Vgl. Heinze: Der Zypern-Konflikt, eine Bewährungsprobe westlicher Friedensordnung, in: Europa-Archiv, 1964, S. 713.
- 3 Gaitanides spricht in seinem Aufsatz »Cypern«, in: Politische Studien, 1964, S. 560 – allerdings mit Bezug auf die Türken – vom »Teufel des Nationalismus«.
- 4 Vgl. dazu Johannes Chr. Papalekas: Zypern-Konflikt, warum?, in: »Cyprus Today«, Nikosia 1965, Band III, Nr. 3, S. 12 ff.
- 5 Die Resolution vom 4. März 1964 (UN-Doc. S/5575) ist in deutscher Übersetzung im vollen Wortlaut abgedruckt in »Vereinte Nationen«, 1964, S. 77; vgl. dazu den Aufsatz von Leichter: Zypernkrise vor den Vereinten Nationen, in: »Vereinte Nationen«, 1964, S. 41–44.
- 6 UN-Doc. S/8248 vom 16. November 1967.
- 7 Die Bundesrepublik Deutschland leistete bisher einen Beitrag von rund 25 Millionen DM.
- 8 Vgl. Heinze: Zypern – eine Aufgabe für Athen und Ankara, in: Außenpolitik, 1966, S. 626 ff., S. 630 ff.
- 9 UN-Doc. A/RES/2077, im vollen Wortlaut in deutscher Übersetzung abgedruckt in »Vereinte Nationen«, 1966, S. 32.
- 10 Die Auffassung von Gaitanides, Anm. 3, aaO, S. 566, daß diese Verträge mit Artikeln der Charta der UNO im Sinne des Art. 103 der Charta unvereinbar wären, läßt sich juristisch nicht halten.
- 11 Vgl. Heinze, Anm. 8, aaO, S. 631, S. 633 f.
- 12 Vgl. auch Gaitanides, Anm. 3, aaO, S. 565.
- 13 Vgl. Heinze, Anm. 8, aaO, S. 627 ff.
- 14 Vgl. Gaitanides, Anm. 3, aaO, S. 561: die Lösung wäre »diskutabel und wohl auch haltbar« gewesen.
- 15 UN-Doc. S/8248/Add. 5 vom 24. November 1967, im Auszug in deutscher Übersetzung im Anhang als Anlage 1 abgedruckt.
- 16 Vgl. den Appell des Generalsekretärs der UNO an den »Präsidenten von Zypern« und die Ministerpräsidenten von Griechenland und der Türkei vom 3. Dezember 1967, UN-Doc. S/8248/Add. 6, im Auszug in deutscher Übersetzung im Anhang als Anlage 2 abgedruckt.
- 17 Zu diesen Interventionsrechten und dem Vorliegen der Voraussetzungen ihrer Ausübung vgl. Raschhofer, Anm. 1, aaO, Heft 924, S. 5. Ihre Vereinbarkeit mit der Charta der UNO ergibt sich aus deren Artikeln 52 und 53.
- 18 UN-Doc. S/RES/244 vom 22. Dezember 1967. – Deutsche Übersetzung siehe S. 203 dieser Ausgabe.
- 19 Vgl. meine im Europa-Archiv, Anm. 2, aaO, S. 721 und der Zeitschrift »Außenpolitik«, Anm. 8, aaO, S. 635 abgedruckten Beiträge.



Vietnamkrieg. Die Zahlen sprechen für sich. Allein in den ersten zehn Monaten des vergangenen Jahres warfen die USA mehr Bomben auf Vietnam ab als während des ganzen letzten Krieges auf Deutschland, wobei zu beachten ist, daß Gesamtvietnam nur etwa halb so groß ist wie das damalige Deutsche Reich.

## ANHANG

### ANLAGE 1

**Generalsekretär** - Gegenstand: Abzug der griechischen und türkischen Truppen aus Zypern. - Appell an den Präsidenten von Zypern und die Ministerpräsidenten Griechenlands und der Türkei vom 24. November 1967, UN-Doc. S/8248/Add. 5. - (Auszug).

»Die zyprischen Probleme sind zahlreich und verwickelt und verlangen dringend nach einer Lösung, falls der Frieden erhalten werden soll. Gewiß sehr gefährlich, wenn nicht am gefährlichsten ist in diesem Augenblick die Gegenwart nichtzyprischer Truppen auf der Insel Zypern, mit Ausnahme der Streitmacht der Vereinten Nationen, die eine Friedensstreitmacht ist. Das gilt um so mehr, als jene gegenwärtig dort eingesetzten Truppen anscheinend die zuvor als zulässig vereinbarte Zahl übersteigt. Ich glaube, daß die vorherrschende Spannung vermindert und die mit ihr verbundene Kriegsgefahr durch eine vernünftige und ernste Anstrengung der drei unmittelbar betroffenen Parteien beseitigt werden könnte, die darauf gerichtet ist, eine wesentliche Verminderung der einander gegenwärtig auf der notleidenden Insel Zypern feindlich gegenüberstehenden nichtzyprischen Truppen zu vereinbaren und herbeizuführen. Aus praktischen Gründen würde eine solche Verminderung stufenweise erfolgen müssen und sollte als letztes Ziel den Abzug aller nichtzyprischen Truppen mit Ausnahme derjenigen der Vereinten Nationen von der Insel vorsehen. Dies würde eine wirksame Entmilitarisierung Zyperns ermöglichen und einen entscheidenden Schritt zur Sicherung des Friedens auf der Insel darstellen.

Ich appelliere deshalb so dringend wie möglich an Ihre Regierung wie an die beiden anderen Regierungen, der vorgeschlagenen Verminderung zuzustimmen und mit der Ausarbeitung eines Planes für die stufenweise Verminderung im Hinblick auf einen schließlichen vollständigen Abzug zu beginnen. Ich biete meine Hilfe zu diesem Ende in weitestem Umfange an und darf insbesondere versichern, daß die Friedensstreitmacht der Vereinten Nationen für jede angemessene Hilfeleistung bei der Ausführung jenes Planes und zur weiteren Hilfe bei der Aufrechterhaltung der Ruhe zur Verfügung steht.«

### ANLAGE 2

**Generalsekretär** - Gegenstand: Erweiterung der Aufgabe der Friedensstreitmacht in Zypern. - Appell an den Präsidenten von Zypern und an die Ministerpräsidenten Griechenlands und der Türkei vom 3. Dezember 1967, UN-Doc. S/8248/Add. 6. - (Auszug). »Im Hinblick auf irgendeine weitere Aufgabe, deren Übernahme durch die Friedensstreitmacht der Vereinten Nationen für wünschenswert gehalten werden könnte, scheint mir, daß diese vorbehaltlich der notwendigen Anordnung des Sicherheitsrates eine Erweiterung des Auftrags der Streitmacht einschließen könnte, durch welche ihr breitere Befugnisse mit Bezug auf die Herstellung von Ruhe und Frieden in Zypern einschließlich der Überwachung einer Entwaffnung und der Ausarbeitung praktischer Verfahren für die Gewährleistung innerer Sicherheit unter Einschluß der Sicherheit der gesamten Bevölkerung Zyperns übertragen werden. Selbstverständlich stünden meine guten Dienste im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten den Parteien auf deren Wunsch zur Verfügung.«

## Vietnam im allgemeinen – Nahost im besonderen

Hauptthema des ersten Teils der 21. Vollversammlung und des Sicherheitsrates

VON UNSEREM NEW YORKER KORRESPONDENTEN

### I

Die Vollversammlung der Vereinten Nationen trat am 19. September zu ihrer 22. Ordentlichen Jahrestagung zusammen. Die diplomatischen Vertreter der 122<sup>1</sup> UN-Mitgliedstaaten versammelten sich damit knapp zwei Monate nach ihrer 5. Außerordentlichen Notstandstagung, die der Krise in Nahost und ihrer Überwindung gegolten hatte.

Die zeremonielle Eröffnungssitzung erhielt ihren besonderen Anstrich durch die Wahl des rumänischen Außenministers Corneliu Manescu zum Präsidenten der Versammlung. Zum ersten Male in der Geschichte der Vereinten Nationen wurde mit ihm ein Vertreter eines kommunistischen Landes in das höchste Ehrenamt der Weltorganisation berufen. Seine Wahl erfolgte mit 112 von 113 abgegebenen Stimmen. Die einzige abweichende Stimme wurde für den Botschafter Tansanias, John W. S. Malecela, abgegeben. Die Wahl Manescus kam nicht überraschend, war sie doch mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der USA geschehen. In früheren Jahren wäre die erfolgreiche Kandidatur eines kommunistischen Diplomaten als eklatante politische Niederlage für die anti-kommunistische Haltung der westlichen Staaten angesehen worden; im Jahre 1967 glaubte man jedoch in dieser Haltung weitgehend einen Beweis für das Interesse der USA zu sehen, den Kalten Krieg weiter aufzutauen.

Trotzdem begann die Tagung unter ungünstigen Bedingungen. Die Intensivierung des Vietnamkriegs durch die USA und die weiter schwelende Nahostkrise wiesen auf politisch zentrale Gebiete, in denen sich die beiden Weltmächte trotz mancher Übereinstimmung auf Nebengebieten als harte Antagonisten gegenüberstehen.

Vor der Wahl Manescus hatte der ausscheidende Präsident der Vollversammlung, der Afghane Abdul Rahman Pazhwak, die Mitgliedstaaten vor Selbstzufriedenheit und der ausschließlichen Verfolgung eigener Interessen gewarnt. Er beschrieb

die Vereinten Nationen als »Instrument politischer Meteorologie«, das Gefahrensignale ausstrahle, um zu verhindern, daß die Welt sich selbst zerstöre. »Wenn Narren und Narretei die Welt regieren, mag unserer Zeit das Ende der Menschheit zwar als grausamer Schock kommen; es wird aber keine völlige Überraschung sein«, womit Pazhwak auf die gefährliche Lage im Nahen und Fernen Osten verwies.

Ähnlich warnte Generalsekretär U Thant in der Einleitung zu seinem Jahresbericht<sup>3</sup>: »Die internationale Lage hat sich nicht nur nicht verbessert; sie hat sich in der Tat verschlechtert.«

Diese wenig erfreulichen Entwicklungen traten einen Augenblick in den Hintergrund, als Corneliu Manescu die Vollversammlung in seiner neuen Würde als Präsident ansprach. Er betonte die Haltung seines Landes gegenüber Ländern anderer ideologischer Orientierung. Rumänien, so hieß es, wolle mit allen Ländern zusammenarbeiten und dabei die Freundschaft mit gleichgesinnten Ländern zum Mittelpunkt seiner Politik wählen. Seine Ernennung beruhe auf der Erkenntnis der Versammlung, daß die Existenz verschiedener politischer Regime und Systeme ein politisches Faktum der modernen Welt sei; sie müßten gleichermaßen an der Arbeit der Weltorganisation teilnehmen.

Die große elegante Gestalt des Diplomaten machte Eindruck. Seine französisch gesprochene Rede erinnerte seine Zuhörer daran, daß diese Sprache einmal die bevorzugte Sprache der Diplomatie war. Man konnte ihm glauben, daß er sein Amt im Sinne der Vereinten Nationen ausüben würde.

Eine Intervention der kubanischen Delegation während der Eröffnungssitzung brachte die Versammlung zurück in die Wirklichkeit des harten politischen Alltags. Die kubanischen Vertreter beschuldigten die amerikanischen Zollbehörden, von ihnen ungerechtfertigterweise bei der Einreise in die USA aufgehalten und untersucht worden zu sein. Der darauf folgende heftige Wortwechsel zwischen dem amerikanischen Chefdelegierten, Arthur J. Goldberg, und dem sowjetischen Gegen-